

Sicher im Sportverein Kinderschutz Zertifikat



KI - Bild

Kinderschutz im Verein – eine lohnende Investition

Ein Kinderschutzkonzept im Verein bietet zahlreiche Vorteile:

1. Schutz und Sicherheit für die Kinder:

- Kinder und Jugendliche profitieren von klaren Regeln und einem geschützten Umfeld.
- Eltern können über die Maßnahmen informiert werden, was Vertrauen schafft.

2. Rechtliche Absicherung:

- Trainer und Betreuer wissen genau, was erlaubt ist und was nicht.
- Klare Vorgaben mindern das Risiko von Missverständnissen oder rechtlichen Problemen.

3. Förderung und finanzielle Unterstützung:

- Pro Kind gibt es eine Förderung von **4 Euro im Jahr**, die dem Verein zugutekommt.

4. Schutz des Vereins:

- Ein Kinderschutzkonzept stärkt den Verein als Institution und verringert das Risiko von Vorfällen.
- Festgelegte Handlungsabläufe und Satzungsänderungen schaffen die Grundlage, angemessen und professionell zu reagieren.

5. Öffentliche Wahrnehmung:

- Ein Kinderschutz-Zertifikat dient als positives Aushängeschild für den Verein und unterstreicht sein Engagement für Prävention und Sicherheit.

Fazit: Mit einem Kinderschutzkonzept schützen Sie nicht nur die Kinder, sondern auch den Verein und Ihre Trainer. Setzen Sie ein starkes Zeichen für Verantwortung und Prävention!

Kinderschutz-Zertifikat: Sicher im Sportverein Initiative

Geltungsbereich: eingetragener Verein und Mitglied im Kreissportbund Vogtland e.V.

Das Zertifikat gilt 3 Jahre ab dem Quartal des laufenden Jahres, sofern keine grobe Missachtung der Richtlinien vorliegen.

Thema	Maßnahme	Erledigt (✓)
1. Ernennung von Ansprechpartnern	Zwei Ansprechpartner für Kinderschutz ernannt (m/w)	
	Ansprechpartner öffentlich kommuniziert (z.B. auf Vereinswebsite)	
	Schriftlicher <u>Vorstandsbeschluss</u> zur Ernennung vorhanden	
2. Kommunikation des Handlungsleitfadens	Handlungsleitfaden der Sportjugend Sachsen an alle relevanten Personen übergeben und schriftlich zugänglich	
3. Lehrgangsteilnahme der Ansprechpartner (Kostenlos- 4 LE)	Alle Ansprechpartner haben den Lehrgang bei der Sportjugend Vogtland oder Sportjugend Sachsen besucht (online oder in Präsenz)	
	Ein BGB-Vorstand hat einmalig an der Schulung teilgenommen	
4. Kinderschutz in der Satzung	<u>Vorstandsbeschluss</u> zur Satzungsänderung liegt vor (Ziel: Einbindung des § 72a Abs. 1 SGB VIII)	
5. Einsichtnahme des Führungszeugnisses	<u>Vorstandsbeschluss</u> zur Anwendung des § 72a SGB VIII (Erweiterte Führungszeugnisse für Ehren- und Nebenamtliche)	
6. Ehrenkodex der Übungsleiter und Betreuer	Alle Übungsleiter und Betreuer im Kinder- und Jugendbereich haben den Ehrenkodex unterzeichnet	
	Schriftlicher <u>Vorstandsbeschluss</u> zur Einführung und Dokumentation des Ehrenkodex vorhanden	

Bei Interesse, Fragen und Hilfe wenden Sie sich bitte an die Sportjugend Vogtland oder an die Vereinsberater im Kreissportbund Vogtland e.V.

Kinderschutz-Zertifikat: Sicher im Sportverein Initiative

Geltungsbereich: eingetragener Verein und Mitglied im Kreissportbund Vogtland e.V.

Das Zertifikat gilt 3 Jahre ab dem Quartal des laufenden Jahres, sofern keine grobe Missachtung der Richtlinien vorliegen.

Kriterien zur Erlangung und Erhaltung des Kinderschutz-Zertifikat Checkliste für den Kinderschutz im Verein:

1. Ernennung von Ansprechpartnern

- Der Verein hat zwei Ansprechpartner/Multiplikatoren für Kinderschutz ernannt (m/w).
- Die Ansprechpartner sind öffentlich, z.B. auf der Vereinswebsite, kommuniziert.
- Es liegt ein schriftlicher Vorstandsbeschluss zur Ernennung vor.

2. Kommunikation des Handlungsleitfadens

- Der Handlungsleitfaden der Sportjugend Sachsen wurde an alle Sportler, Trainer und Übungsleiter im Bereich Kinder- und Jugendsport übergeben. Für die Zukunft ist es jedoch notwendig, einen eigenen Leitfaden zu entwickeln, der die spezifischen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt, um sowohl die Kinder als auch die Trainer besser vor möglichen Gefahren zu schützen und Risiken zu minimieren
- Der Handlungsleitfaden ist auf der Vereinswebsite oder in schriftlicher Form zugänglich.

3. Lehrgangsteilnahme der Ansprechpartner (4 Lerneinheiten: Kinderschutz-Schulung)

- Alle Ansprechpartner (Multiplikatoren) haben den Lehrgang bei der Sportjugend Vogtland oder Sportjugend Sachsen erfolgreich besucht (online oder in Präsenz).
Der Besuch des Lehrgangs erfolgt alle zwei Jahre.
- Ein BGB-Vorstand hat an der Schulung teilgenommen (einmalig).
Bei Neubesetzung des Vorstandes müssen neugewählte Vorstandsmitglieder den Lehrgang innerhalb eines Jahres nachholen.

4. Kinderschutz in der Satzung

- Nachweis eines schriftlichen Vorstandsbeschlusses mit Absichtserklärung zur Satzungsänderung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, jedoch spätestens bis zum 31. März des zweiten Jahres der Gültigkeitsdauer.
- Spätestens nach einer Frist von einem Jahr (nach Antragstellung) ist eine geänderte Satzung nachzuweisen, die den § 72a Abs. 1 SGB VIII (Beispiel im Anhang 1.) in der Satzung verankert.

5. **Einsichtnahme des Führungszeugnisses**

- Es liegt ein schriftlicher Vorstandsbeschluss zur Anwendung des § 72a SGB VIII vor. Dieser Paragraph regelt, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Die Überprüfung sollte min. in einen Abstand von 5 Jahren erfolgen und muss ordnungsgemäß dokumentiert werden. (Hilfestellung im Anhang 2-4)

6. **Ehrenkodex der Übungsleiter und Betreuer**

- Von allen Übungsleitern und Betreuern im Kinder- und Jugendbereich liegt ein unterzeichneter Ehrenkodex vor.
- Dies wurde mit einem schriftlichen Vorstandsbeschluss festgelegt und dokumentiert.

Allgemeine Hinweise:

- Das Zertifikat kann nicht für einzelne Abteilungen im Verein, sondern nur für den gesamten Verein ausgestellt werden.
- Der Lehrgang „Prävention im Sportverein“ kann nach Rücksprache mit der Sportjugend Vogtland/Kreissportbund Vogtland e.V. zum Wunschtermin online oder direkt auf dem Vereinsgelände stattfinden. Der Lehrgang ist kostenfrei und kann bei der nächsten Lizenzverlängerung (C-Breitensport und die meisten Sportfachlizenzen) mit eingebracht werden.
- Die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses ist für das Ehrenamt kostenfrei.
- Das Kinderschutz Zertifikat berechtigt bis 31. März des laufenden Jahres die Beantragung der Sonderpauschale “Kinder- und Jugendschutz” laut Pkt. 1.2 Sport-Förderrichtlinie (Sport-FRL) des Vogtlandkreises (Neufassung geltend ab 01.01.2023 - Vier Euro pro Kind)
- Das Logo „Kinderschutz Zertifikat“ kann innerhalb der Gültigkeitsdauer kostenfrei durch den Verein auf Publikationen und zur Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

Bei Interesse, Fragen und Hilfe wenden Sie sich bitte an die Sportjugend Vogtland oder an die Vereinsberater im Kreissportbund Vogtland e.V.

Anhang:

1. Muster- Vorstandsbeschluss
2. Muster Satzungsänderung
3. Muster zur Vorlage Meldebehörde Führungszeugnisse
4. Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen
5. Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit Personenbezogenen Daten

1. MUSTERFORMULIERUNG - Vorstandsbeschluss

Vorstandsbeschluss zum Kinderschutzkonzept
des [Name des Vereins]

Der Vorstand des [Name des Vereins] beschließt in seiner Sitzung am [Datum] folgende
Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

1. **Ansprechpartner für Kinderschutz:**

Der Vorstand benennt [Name/n – min zwei] als Ansprechpartner für das Thema
Kinderschutz. Die Ansprechpartner werden öffentlich bekannt gemacht (z. B. über die
Vereinswebsite).

2. **Kontrolle von Führungszeugnissen:**

Der Vorstand verpflichtet sich zur Anwendung des § 72a SGB VIII.

Dieser Paragraph regelt, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit aufgrund von Art,
Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines
erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1

Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Die Überprüfung sollte min. in einen
Abstand von 5 Jahren erfolgen und muss ordnungsgemäß dokumentiert werden.

3. **Ehrenkodex:**

Der Verein führt einen Ehrenkodex für alle Übungsleiter und Betreuer von Kindern und
Jugendlichen ein und dokumentiert dessen Unterzeichnung.

4. **Satzungsänderung:**

Der Verein plant, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, jedoch spätestens bis zum 31. März des
zweiten Jahres der Gültigkeitsdauer, eine Änderung der Satzung umzusetzen, um den
Kinderschutz nachhaltig zu verankern.

Datum/Unterschrift

[Datum des Vorstandsbeschlusses]

2. Muster- Satzungsänderung

Diese sollten im besten Fall vollständig übernommen werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Sportjugend. Abweichungen vom Muster werden im Einzelfall entschieden. (vor der Satzungsänderung)

§ -- Ordnungsmaßnahmen

Jedes Mitglied verpflichtet sich die Regelungen der Satzung und Ordnungen einzuhalten. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder die Ordnungen, gegen Anordnungen seiner Organe, gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, können Ordnungsmaßnahmen erlassen werden. Für schuldhaftes Verhalten genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist. Dies umfasst auch Verstöße gegenüber einem Nichtmitglied.

Zu den ahndungsfähigen Verstößen zählen insbesondere:

- Verstoß gegen die Grundsätze der Mittelverwendung gem. § ... der Satzung
- Ausübung von körperlicher, seelischer oder psychischer Gewalt,
- Verstoß gegen das Verbot sexualisierter Gewalt, insbesondere beim Kinder- und Jugendschutz, u.a. durch
 - o Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten,
 - o Überschreitung der sportlich notwendigen Distanz in einer den Gegenüber in seiner Selbstbestimmung beeinträchtigenden Art und Weise,
 - o Missachtung der Intimsphäre sowie persönlicher Schamgrenzen Anderer,
- Verbandsschädigendes Verhalten innerhalb des Vereins oder in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer, gewaltverherrlichender, fremdenfeindlicher oder sexuell diskriminierender Auffassungen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- Verwarnung
- Entzug des Stimmrechts
- Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Vereins
- Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen
- Ausschluss aus dem Verein.

Mehrere Strafen können gleichzeitig verhängt werden.

3. Muster zur Vorlage Meldebehörde Führungszeugnisse

Muster der Bestätigung des Sportvereins/-verbands

Bestätigung des Sportvereins/-verbands

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den (Sportverein/Sportverband e.V.)

tätig (oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Absatz 1 BZRG.

Wir bestätigen, dass die oben genannte Person ein erweitertes Führungszeugnis vorzu
legen hat, weil die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregisterge
setzes vorliegen, insbesondere weil das Führungszeugnis benötigt wird für eine beruf
liche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung
Minder jähriger oder für eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist,
Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z. B. Sportverein/ -verband)
oder wird im Rahmen einer der in § 32 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG
genannten Dienste ausgeübt (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.

(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes der
Justiz (Stand: 03.05.2022).

Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/des Vorstandes/der Geschäftsführung

4. Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

Damit der einzelne Sportverein/Sportverband möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein/Verband sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jeden Mitarbeitenden, der*die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, wird ein Formblatt angelegt, auf dem folgende Angaben dokumentiert werden:

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Angaben zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30a BZRG:

Datum der Einsichtnahme: _____

Datum des Führungszeugnisses: _____

Die Person ist wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt: Ja () Nein ()

Die Person ist wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt: Ja () Nein ()

Unterschriften des*der Beauftragten für die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im Verein/Verband * §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs

Der Verein/Verband gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen. Wir empfehlen einen Rhythmus von fünf Jahren. Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeitende*n ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen. Das erweiterte Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme durch die beauftragte Person des Vereins/Verbandes dem*der Mitarbeitenden im Original ausgehändigt. Der Verein fertigt keine Kopie des erweiterten Führungszeugnisses an. Die Formblätter werden datenschutzkonform unverzüglich vernichtet, wenn die Tätigkeit nicht aufgenommen wird; im Übrigen spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit.

5. Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit Personenbezogenen Daten:

Durchführung und Dokumentation der Einsichtnahme

in erweiterte Führungszeugnisse

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich bin durch den Verein _____ e.V. beauftragt worden,

Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse der Personen im Verein zu nehmen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen beauftragt sind oder vergleichbare Kontakte zu Kindern und Jugendlichen im Verein haben. Zu meinem Aufgabenkreis gehört die entsprechende Dokumentation der Einsichtnahme. In diesem Zusammenhang erhalte ich Kenntnis von äußerst sensiblen Daten. Mir ist bewusst, dass die Kenntnisnahme der Inhalte eines erweiterten Führungszeugnisses durch Unbefugte schwere Beeinträchtigungen und Schäden bei den betroffenen Personen verursachen kann. Vor diesem Hintergrund verpflichte ich mich gegenüber dem Verein, alle mir im Rahmen dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende meiner Beauftragung hinaus. Wenn sich aus einem vorgelegten erweiterten Führungszeugnis ergeben sollte, dass die betroffene Person wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, dann informiere ich unverzüglich den Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins darüber. Gleiches gilt für den Fall, dass das erweiterte Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer anderen Straftat ergibt, die in ähnlicher Weise einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung oder Erziehung von Minderjährigen entgegen stehen könnte. Mir ist bekannt, dass ich keine Kopien der vorgelegten Führungszeugnisse anfertigen werde, weder in papiergebundener noch in digitaler Form, und die Vorgaben für den Umgang mit der Dokumentation beachten werde.

Ort und Datum

Unterschrift